

## ZUM MUSTERENTWURF DES EUROPARATS FÜR EIN GESETZ ZUM SCHUTZ UNBEWEGLICHEN KULTURGUTS VOM 18. 9. 1970, Doc. 2819

Stellungnahme in Zusammenarbeit mit der Deutschen Burgenvereinigung e. V.

### Vorbemerkung

*Der folgende Gesetzentwurf wurde vom Europarat, Ausschuß für Kultur und Bildung, erarbeitet und im Herbst 1970 den internationalen Fachorganisationen zur Stellungnahme zugeleitet; mit seiner endgültigen Fassung wird demnach wohl für 1971/72 gerechnet werden dürfen.*

*Da der Europarat noch keine Gesetzgebungsbefugnisse für seine Mitgliedstaaten besitzt, sondern nur Empfehlungen aussprechen kann, wird hier eher von einem Muster- als von einem Rahmengesetz zu sprechen sein.*

*Die Übertragung ins Deutsche hat keinen offiziellen Charakter. Sie will nur den wesentlichen Inhalt möglichst sinngetreu wiedergeben, kann aber nicht in allen Stücken streng wortgetreu sein. Dem steht schon entgegen, daß sich in den einzelnen Landessprachen noch nicht für alle Fachausdrücke genaue Entsprechungen herausgebildet haben.*

### ENTWURF EINES MUSTERGESETZES FÜR DEN AKTIVEN SCHUTZ UNBEWEG- LICHEN KULTURGUTES IN EUROPA

Europa-Rat. 18. 9. 1970, Doc. 2819

#### Abschnitt I: Begriffsbestimmungen

##### Art. 1

Das unbewegliche Kulturgut eines Staates im Sinne dieses Gesetzes sind seine Denkmale, seine Baugruppen und -zonen von geschichtlichem oder künstlerischem Interesse und schließlich seine Schutzgegenstände („sites“).

##### Art. 2

Ein Denkmal ist ein Bauwerk oder Standbild von archäologischem, geschichtlichem oder künstlerischem Interesse.

##### Art. 3

Eine Baugruppe oder -zone von geschichtlichem oder künstlerischem Interesse ist eine Ansammlung einzelner Bauwerke oder ein Bauensemble, die wegen ihrer einheitlichen oder charakteristischen Gestaltung erhaltenswert sind.

##### Art. 4

Ein Orts- und Landschaftsbild („site“) ist eine durch Naturkräfte oder durch Zusammenwirken von Natur und Mensch entstandene topographische Einheit, die wegen ihrer Harmonie oder aus künstlerischen, ästhetischen, geschichtlichen, volkskundlichen oder literarischen Interessen erhaltenswert ist.

#### Abschnitt II:

##### Leitsätze für staatliche Maßnahmen

##### Art. 5

Alle Kulturschutzgesetze und -anordnungen der Staaten sollen an folgenden Grundsätzen ausgerichtet sein.

##### Art. 6

Die Staaten sollen voll verantwortlich sein für ihr unbewegliches Kulturgut und die nötigen Maßnahmen ergreifen, um den Verlust unersetzlicher geistiger, kultureller und wirtschaftlicher überkommener Werte zu verhindern.

##### Art. 7

Das unbewegliche Kulturgut eines jeden Staates umfaßt als Ganzheit neben den hervorragenden Bauwerken auch bescheidenere Objekte, die allein durch ihr Alter wertvoll geworden sind.

##### Art. 8

Die Staaten sollen, soweit nötig, den gesetzlichen Denkmalschutz verstärken und auf Baugruppen und Orts- und Landschaftsbilder ausdehnen.

##### Art. 9

Bestehende Verbotsnormen sind im Bedarfsfall zu erweitern; neben sie sollen ergänzend Maßnahmen treten, die die aktive Einbeziehung des unbeweglichen Kulturguts in den Zusammenhang der räumlichen Planung fördern.

##### Art. 10

Solcher aktiver Kulturgüterschutz soll zu einem wesentlichen Element menschlicher Bildung und Entwicklung erklärt werden und überall in die Zuständigkeit der Denkmalämter übergehen, die mit den Planungsbehörden eng zusammenzuarbeiten haben.

##### Art. 11

Aktive Baudenkmalpflege erfordert vor allem eine Wiederbelebung durch Zuweisung geeigneter Nutzungen.

##### Art. 12

Für den Kulturgüterschutz sollen die Staaten Verwaltungs-, Rechts- und Finanzmaßnahmen ergreifen, wie in den folgenden Abschnitten entwickelt.

#### Abschnitt III: Verwaltungsmaßnahmen

##### Art. 13

Die Verwaltungsmaßnahmen sollen dem Kulturbesitz für Gegenwart und Zukunft eine aktive Funktion im öffentlichen Leben sichern.

##### Art. 14

Die schützenswerten Objekte sollen listenmäßig in Schutzinventaren aufgeführt werden, mit allen nötigen Detailangaben nicht nur für ihre Identifizierung, sondern bereits im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten und den Zusammenhang mit der staatlichen Planung. Besonders zu berücksichtigen sind

- Bauwerke ohne übermäßige Bedeutung, die aber untrennbarer Bestandteil eines Ensembles sind;
- archäologische Lagerstätten, die durch die Expansion von Bevölkerung und Wirtschaft bedroht sind.

##### Art. 15

Das Kulturgut wird die aktive Rücksichtnahme im Rahmen der Planung nur finden können, wenn die Planungsämter die Denkmale in Bestandsaufnahmen und Lageplänen aufnehmen, bevor sie ihre Entwicklungsplanung festlegen.

##### Art. 16

Denkmalämter und Planungsämter sollen vom frühesten Stadium an eng zusammenwirken.

##### Art. 17

Kulturgüterschutz muß zu seinem Recht kommen bei Analysen und Planungen auf allen Ebenen: auf nationaler wie auf regionaler und örtlicher; dabei haben Denkmalpfleger mit den Spezialisten anderer Fachrichtungen zusammenzuwirken.

##### Art. 18

Wo Kulturdenkmale von der Planung berührt werden, sind in der Regel die Ortsbehörden zu hören. Je nach dem Verwaltungsaufbau sollen sie selbst solche Pläne aufzustellen haben, um die Beteiligung aller Betroffenen, vor allem der Eigentümer, zu gewährleisten.

##### Art. 19

Um die Aufstellung solcher Pläne zu erleichtern, sollen die Staaten aufgrund der

Schutzinventare (Art. 14) alle Denkmalstandorte in Karten ausweisen.

##### Art. 20

Die Verwaltungsorganisation für den Kulturgüterschutz kann verschieden aufgebaut sein:

- als zentralisiertes System
- als dezentralisiertes System
- als Mischsystem, bei dem die Verantwortung geteilt ist zwischen Zentralgewalt, Mittelinstanz und örtlicher Selbstverwaltung.

##### Art. 21

Welches System vorzuziehen ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Jedenfalls sollten die Staaten, da Denkmalpflege Spezialwissen erfordert und Fachleute hier knapp sind, die Funktionentrennung zwischen Zentral- und Lokalinstanzen nach der größtmöglichen Effizienz vornehmen. Zentral- oder Bundesbehörden werden die Ortsbehörden zu unterstützen haben durch Veröffentlichung des Schutzinventars sowie durch Richtlinien und Beratung.

##### Art. 22

Je nach dem Behördenaufbau des einzelnen Landes sollen für den Kulturschutz verantwortlich sein:

- Fachabteilungen im Bereich des Kultusministers
- Planungsbehörden, soweit ihre Planungen Kulturdenkmale berücksichtigen.

##### Art. 23

Die oberste Entscheidungsbefugnis soll beim Kultusminister liegen und damit den anderen, denkmalgefährdenden Ressorts auf gleicher Stufe begegnen können. Der Kultusminister muß gegen alle Planungen, durch die Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können, ein Einspruchsrecht haben und sie vor ein höchstes nationales Entscheidungsgremium bringen können.

##### Art. 24

Ständige Organe auf allen Ebenen sollen laufend zwischen Denkmalpflege und Planung vermitteln, damit der Kultusminister stets über den Stand der Arbeiten orientiert ist und gemäß Art. 23 wirksam eingreifen kann.

##### Art. 25

Die Denkmalämter brauchen für ihre Aufsicht- und Koordinationsaufgaben genügend qualifiziertes Verwaltungs- und Fachpersonal. Sie müssen auch in der Lage sein, schon im vorbereitenden Stadium Fachleute der verschiedensten Richtungen einzuschalten.

##### Art. 26

Ein Büro, das auch die Eigentümerberatung übernehmen kann, ist einzurichten als Vermittlungsstelle für mutmaßliche Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter von Baudenkmalen.

##### Art. 27

Für Schutzplätze, Müllkippen und Autofriedhöfe soll Land nur mit behördlicher Genehmigung in Anspruch genommen werden dürfen. Die Genehmigung kann aus Gründen des Denkmalschutzes versagt oder an Bedingungen geknüpft werden.

##### Art. 28

Die Ortsbehörden sollen angehalten werden, Flächen für Schutzplätze, Müllkippen und Autowracks in denkmalunschädlicher Lage auszuweisen.

##### Art. 29

Die Ortsbehörden sollen — nach Fristsetzung gegenüber dem Eigentümer — Schrott und Trümmer von Freiflächen und Landstraßen beseitigen lassen.

Art. 30  
Sachverständigenbeiräte sollen die Entscheidungsbehörden bei der Ausübung des Kulturgüterschutzes beraten. Sie sollen als Ausschüsse auf den verschiedenen Ebenen gebildet sein, sich in Stellungnahmen und Empfehlungen äußern und zusammengesetzt sein aus Vertretern der größeren Organisationen und der betroffenen Behörden sowie, in angemessenem Verhältnis, aller am Denkmalschutz interessierten Kreise.  
Art. 31  
Jedem nationalen Parlament soll ein Jahresbericht über die Denkmalschutzarbeit erstattet werden.

#### Abschnitt IV: Rechtsvorschriften

Art. 32  
Entsprechend ihrer Bedeutung sollen die Denkmale nach einem zweistufigen System geschützt werden, für das sich verschiedene Bezeichnungen anbieten (Klassierung – Registrierung, Schutzgrad A und B, Klasse 1 und 2, Grund- und Ergänzungsliste). Die Einstufung soll auf Antrag des Eigentümers erfolgen oder aber auf Initiative des Kultusministers; im letzteren Fall ist dem Eigentümer vorher eine Frist für seine Einwendungen zu setzen.  
Art. 33  
Stimmt der Eigentümer nicht zu, so sollen bei der Entscheidung seine Rechte voll gewahrt bleiben. Soweit die Eigentumsbeschränkungen oder Verpflichtungen eine Zustands- oder Nutzungsänderung erfordern, die zu einem unmittelbaren Vermögensschaden führt, ist eine Entschädigung zu gewähren.  
Art. 34  
Die vollen Schutzwirkungen sollen bereits mit der ersten Ankündigung gegenüber dem Eigentümer eintreten; sie erlöschen spätestens nach 12 Monaten, falls die endgültige Anordnung bis dahin nicht erlassen ist.  
Art. 35  
Denkmale im Besitz öffentlicher oder privater Körperschaften, die nach objektiven Kriterien klar einzuordnen sind (z. B. Kirchen, Festungsanlagen, Schlösser), sollen als geschützt gelten, soweit der Kultusminister nichts anderes bestimmt.  
Art. 36  
Wo die Erhaltung eines geschützten Denkmals ernsthaft gefährdet ist, weil Reparaturen oder Unterhaltungsarbeiten nicht ausgeführt werden, soll der Kultusminister dem Eigentümer dafür eine Frist setzen und gleichzeitig einen Staatszuschuß in Aussicht stellen.  
Art. 37  
Führt der Eigentümer die notwendigen Arbeiten nicht durch, so kann der Minister dies von Amts wegen erledigen lassen und die dem Staat entstehenden Kosten vom Eigentümer verlangen, soweit dieser selbst sie zu tragen gehabt hätte.  
Art. 38  
Damit dringende Ausbesserungs- und Erhaltungsarbeiten an einem geschützten Denkmal auch ohne Zustimmung des Eigentümers ausgeführt werden können, sollen die Behörden die vorübergehende Inbesitznahme eines Gebäudes oder seiner Nachbargrundstücke anordnen können.  
Art. 39  
Geschützte Denkmale sollen von der öffentlichen Hand enteignet oder im Einigungswege auf Dritte übertragen werden können, wenn das im Interesse ihrer Erhaltung liegt.  
Art. 40  
Überschallflüge über bestimmten geschützten Denkmälern sollen untersagt werden durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden; dazu soll auch der Kultusminister gehören, der eine entsprechende Schutzliste aufzustellen hat.  
Art. 41  
Stadterneuerungsgebiete sind durch Kultusminister und Bauminister festzulegen und abzugrenzen, wo die Erhaltung und Wiederbelebung historischer Stadtviertel (Art. 3) es erfordert. Die Voruntersuchungen sollen von Bürgern und Behörden gemeinsam erarbeitet werden.  
Art. 42  
Für jedes Stadterneuerungsgebiet soll ein verbindlicher Schutz-, Entwicklungs- und

Erneuerungsplan aufgestellt werden.  
Art. 43  
Orts- und Landschaftsbilder („sites“) sollen nach einem dreistufigen System geschützt werden; 1 = außergewöhnliche Bedeutung, unantastbar; 2 = Erhaltung vorrangig; 3 = Entwicklung vorrangig.  
Art. 44  
Kulturdenkmale sind gesetzlich zu schützen gegen Außenwerbung, Lichtreklame, Camping, Hochspannungs- und Telefonmasten, Fernsehantennen, Fahrverkehr, Parken, Straßenverkehrszeichen.  
Art. 45  
Auch wo die Behörden zu Zwangseingriffen berechtigt sind (Enteignung, zeitweise Inbesitznahme, Ersatzvornahme), ist gütlicher Einfluß im allgemeinen vorzuziehen, da die Eigentümer selbst meist die besten Schutzgaranten sind.  
Art. 46  
Eigentumswechsel darf den Schutz eines Denkmals nicht abschwächen. Der Erwerber ist vom Veräußerer auf das Bestehen der Schutzanordnung hinzuweisen.  
Art. 47  
Geschützte Denkmale oder Denkmalteile dürfen ohne Genehmigung nicht vernichtet, beseitigt, restauriert, ausgebessert oder sonst verändert werden. Genehmigte Arbeiten sind unter öffentlicher Aufsicht auszuführen.  
Art. 48  
Neubauten dürfen neben geschützten Denkmälern nur mit besonderer Genehmigung errichtet werden.  
Art. 49  
Ohne behördliche Genehmigung darf im Umkreis (500 m) eines geschützten Denkmals kein Bauwerk errichtet, abgerissen, seines Baubestandes beraubt oder sonst in seinem Erscheinungsbild verändert werden.  
Art. 50  
Die Wirkungen einer Erklärung zum Stadterneuerungsgebiet ergeben sich aus dem festgesetzten Erneuerungsplan (Art. 42), der einen Bebauungsplan ersetzt und die baugestalterischen Anforderungen für Denkmal- und Umgebungsschutz enthalten soll. Der Plan soll auch die städtebauliche Funktion des Altstadtgebietes als Ganzes und seine Anbindung an die Neustadt festlegen.  
Art. 51  
In Stadterneuerungsgebieten bedürfen Modernisierungs- und Erneuerungsarbeiten einer Genehmigung, die nur zu erteilen ist, wenn der Stadterneuerungsplan dadurch nicht beeinträchtigt wird.  
Art. 52  
Für Orts- und Landschaftsbilder sollen die Rechtswirkungen abgestuft sein (Art. 43): Erste Stufe: absoluter Schutz, ausgenommen notwendige Erhaltungsarbeiten; Zweite Stufe: Erhaltung vorrangig, aber bei größerer Ausdehnung Veränderungen an weniger wichtigen Teilen zulässig; Dritte Stufe: Erneuerung vorrangig, aber nur, soweit Gesamtcharakter erhalten bleibt.  
Art. 53  
Bauernhäuser sollen in ihrer Eigenart geschont und nur mit Genehmigung äußerlich verändert werden.  
Art. 54  
Die Artikel 36 und 37 sollen auch auf Orts- und Landschaftsbilder anwendbar sein. Die natürliche Umwelt ist bei allen Eingriffen vor Ausbeutung zu schützen.  
Art. 55  
Wo ein unter Natur- oder Denkmalschutz stehender Baum eingeht oder gefällt wird, soll der Eigentümer oder Verwalter zu gleichwertiger Ersatzanpflanzung innerhalb angemessener Frist verpflichtet sein.  
Art. 56  
Gesetzliche Eigentumsbeschränkungen für Kulturdenkmale sollen erst nach Zustimmung des Kultusministers wirksam sein. Im Gebiet eines verbindlichen Stadterneuerungsplanes sind alle Vorhaben und Maßnahmen unzulässig, die seinem Schutzzweck zuwiderlaufen.  
Art. 57  
Die in Artikel 44 genannten Regelungen sind im Einzelfall auf die Erfordernisse des Denkmalschutzes abzustimmen (z. B. Parkverbote oder Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Straßen).

#### Abschnitt V: Finanzierungsfragen

Art. 58  
Denkmalpflege soll soweit wie möglich Sache der Eigentümer sein. Der Staat soll ihnen spürbare Steuerermäßigungen gewähren. Sonderregelungen bei Vermögens- und Einkommensteuer sollen den erhöhten Erhaltungsaufwand berücksichtigen.  
Art. 59  
Da aktive Denkmalpflege höhere Kosten verursacht als die bloße Erhaltung, müssen den zuständigen Behörden für diese Aufgaben ausreichende Finanzquellen zur Verfügung stehen.  
Art. 60  
Denkmaleigentümer sollen – als Anreiz und Mehrkostenausgleich – für Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Zuschüsse erhalten.  
Art. 61  
Staat und Gemeinden sollen durch entsprechende Haushaltsansätze dafür sorgen, daß Kulturdenkmale gerettet werden können, wenn sie durch öffentliche oder private Großvorhaben bedroht sind.  
Art. 62  
Mittel für die Beseitigung von Autowracks sollen erschlossen werden durch eine Sondersteuer, die von jedem Erstkäufer eines Autos zu entrichten ist und über einen Spezialfonds den Ortsbehörden zufließt.  
Art. 63  
Denkmaleigentümer sollen in ihren Erhaltungs-, Erneuerungs- und Modernisierungsaufgaben gefördert werden durch langfristige zinsgünstige Darlehen.  
Art. 64  
Den Finanzhilfen für die Eigentümer müßten bestimmte Vorteile für die Öffentlichkeit gegenüberstehen, z. B. daß die Objekte ganz oder teilweise zu besichtigen sind.  
Art. 65  
In Stadterneuerungsgebieten soll die Stammbewölkerung vor Umsetzungen dadurch bewahrt werden, daß die Bewohner befristete, nach dem Einkommen gestaffelte Beihilfen erhalten, damit sie trotz höherer Mieten nicht ausziehen müssen.  
Art. 66  
Erhaltung und Erneuerung von Kulturdenkmälern erfordern, daß  
a) die zuständigen Behörden dafür besondere Etatposten bereitstellen;  
b) Maßnahmen gegen die Bodenspekulation ergriffen werden.  
Art. 67  
Als Anreiz für die Beteiligung von Privatkapital, insbesondere von Industrieunternehmen, erscheint es erwünscht, Denkmalfonds als öffentliche Körperschaften oder private Stiftungen und Vereine ins Leben zu rufen, denen dann auch Schenkungen für Denkmalpflegezwecke gemacht werden können.  
Art. 68  
Mit Hilfe des Staates und der Kreditinstitute soll eine Darlehenskasse geschaffen werden, die den Eigentümern die erforderlichen Mittel für die in Art. 60 genannten Aufgaben zur Verfügung stellt.

#### Abschnitt VI: Strafbestimmungen

Art. 69  
Der Staat hat durch seine Rechtsprechung sicherzustellen, daß amtliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes befolgt werden.  
Art. 70  
Alle Verwaltungsakte, die gegen Denkmalchutzvorschriften verstoßen, sollen durch Einspruch, Beschwerde und verwaltungsgerichtliche Klage anfechtbar sein.  
Art. 71  
Öffentliche Behörden, die sich nicht an die Vorschriften für Erhaltungs- und Erneuerungspläne halten, sollen zur Verantwortung gezogen werden.  
Art. 72  
Wer Kulturdenkmale zerstört, beschädigt oder verunstaltet, soll mit Geldstrafe und Gefängnis bestraft werden.  
Art. 73  
Ebenso soll bestraft werden, wer ein Auto auf freiem Gelände oder öffentlicher Straße zurückläßt.

Art. 74  
Verstöße gegen die für Kulturdenkmale bestehenden Veränderungsverbote oder Erhaltungsvorschriften sollen mit Geldstrafe geahndet werden.

Art. 75  
Wer ein Kulturdenkmal schuldhaft verunstaltet hat, soll verpflichtet sein, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder sonst den Anweisungen der zuständigen Behörden Folge zu leisten.

Art. 76  
Die Pflicht zur Wiederherstellung kann entweder mit einem Strafurteil verbunden sein oder selbständig auferlegt werden.

Art. 77  
In beiden Fällen soll das Gericht für jeden Tag schuldhafter Verzögerung eine Geldstrafe festsetzen können.

Art. 78  
Für Bürger, die sich um Schutz und Pflege eines Kulturdenkmals verdient gemacht haben, soll eine Auszeichnung gestiftet werden. Weitere Anerkennungen sollen geschaffen werden für solche, die sonst einen freiwilligen Beitrag zum Denkmalschutz leisten.

*Sinngemäß aus dem Englischen übertragen von  
Klaus Brügelmann, Berlin, im März 1971*

## STELLUNGNAHME

### IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER DEUTSCHEN BURGENVEREINIGUNG

Mit großer Genugtuung begrüßen wir den Musterentwurf und können die in ihm aufgestellten Forderungen fast ausnahmslos unterschreiben. Wir finden dort alle wesentlichen Gesichtspunkte vereinigt, die wir selbst für ein zeitgemäßes Denkmalschutzgesetz empfohlen hätten und die wir seit Jahren vertreten. Daß man heute an ganz verschiedenen Stellen und weithin unabhängig voneinander zu den gleichen Erkenntnissen kommt, unterstreicht ihre Allgemeingültigkeit. Um so mehr sollten alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß die Empfehlungen möglichst bald in Taten umgesetzt werden können.

Unsere Zustimmung findet im einzelnen vor allem,

- daß der Kultur- und Bildungsausschuß sich einstimmig für eine baldige Denkmalschutzgesetzgebung in allen Ländern ausgesprochen hat;
- daß der Entwurf das Hauptgewicht auf die aktive Einbeziehung der Baudenkmale in den Lebenszusammenhang legt;
- daß Denkmalschutz und räumliche Planung auf allen Stufen eng zusammenarbeiten sollen;
- daß die personelle Ausstattung der Denkmalämter diesen großen und zum Teil neuartigen Aufgaben angepaßt werden soll.

So kann sich diese Stellungnahme beschränken auf einige wenige Anmerkungen; sie sind zur besseren Übersicht gegliedert in inhaltliche und redaktionelle Empfehlungen.

#### I. Inhaltliche Empfehlungen

**Zu Art. 25:** Sehr erwünscht wäre es, die Hinweise zur Personalausstattung der Denkmalschutzbehörden noch zu ergänzen. Die denkmalpflegerische Tätigkeit erfordert ein Spezialwissen, das bei anderen Planungs- und Entwurfsbüros nicht vorauszusetzen ist. Deshalb wird es notwendig sein, daß die Denkmalämter, um sachgerechte Entscheidungen vorbereiten zu können, eigene Planungs- und Entwurfsbüros einrichten, wie sie bei anderen „Trägern öffentlicher Belange“ schon bestehen (z. B. bei Straßenbauämtern, Wasserwirtschaftsämtern). — Ferner werden die Denkmalämter dazu kommen müssen, sich eigene Restaurierungsfirmen anzugliedern und entsprechend qualifizierte Facharbeiter dafür selbst heranzubilden (wie z. B. heute schon in der ungarischen Denkmalpflege). Ohne solche praktische Vorsorge an der Basis könnte alle Schutzfähigkeit auf den höheren Ebenen sehr bald illusorisch werden.

**Zu Art. 35:** Nach Gattungen allein (Kirchen, Stadtmauern, Schlösser) läßt sich die Denkmaleigenschaft nicht bestimmen, weil es innerhalb jeder Gattung auch unbedeutende Objekte

gibt. Jedenfalls erscheint es notwendig, daß Denkmale in der Hand juristischer Personen nicht nur global als geschützt „gelten“, sondern ebenso wie alle anderen einzeln in die Listen nach Art. 32 aufgenommen werden.

**Zu Art. 37:** Wo der Eigentümer zur Erhaltung herangezogen wird, wäre — wie dann auch bei der entsprechenden Strafsanktion in Art. 74 — stärker auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Man erwartet eine einschränkende Klausel von der Art „obwohl es ihm zumutbar wäre“ oder „wer böswillig vernachlässigt“. Denkbar wäre auch, die Erhaltungspflicht deutlicher abhängig zu machen von einer durch öffentliche Hilfe erreichbaren Ertragssteigerung. Irgendein Zusatz dieser Art jedenfalls dürfte sich schon wegen der in Art. 33 enthaltenen Eigentumsgarantie empfehlen.

**Zu Art. 40:** Überschallflüge müßten noch stärker eingeschränkt werden; vermutlich sind sie — schon um der Menschen willen — über besiedeltem Festland schlechthin zu untersagen, wie heute schon in Großbritannien. Nach M. Parent (Les Monuments Historiques 1958, Seite 8) wirkt die Druckwelle in einer mittleren Breite von 80 km entlang der Flugschneise. In Europa stehen die schutzwürdigen Bauwerke viel zu dicht, als daß es genügen könnte, nur einzelne von ihnen von Überschallflügen zu verschonen. Auch wäre für solche Flüge eine Mindesthöhe von 10 000 m zu fordern.

**Zu Art. 49:** Den Umgebungsschutz auf einen Kreis von 500 m Radius zu begrenzen, dürfte zu schematisch sein. Geschützte Bauwerke verlangen je nach ihrer Eigenart und Stellung ganz unterschiedliche Rücksichtnahme, bald enger, bald weiter. Der Radius müßte also im Einzelfall objektbezogen sein oder durch andere Kriterien ersetzt werden.

**Zu Art. 60:** Neben Finanzhilfen für die Eigentümer fehlt in dem Entwurf bisher eine bevorzugte Förderung solcher Vereine und Gesellschaften, die sich aktiv für die Denkmalpflege einsetzen. Hier wäre an direkte wie indirekte Wege öffentlicher Förderung zu denken.

**Zu Art. 62:** Das Problem der Autowracks gehört nach unserer Auffassung gar nicht in diesen Zusammenhang. Bezeichnenderweise tauchen auch weder hier noch bei der entsprechenden Strafsanktion (Art. 72) die sonst stets wiederholten Zentralbegriffe „Denkmalschutz“ oder „Kulturbesitz“ überhaupt auf.

**Zu Art. 65:** Ob Mietbeihilfen — nach Art des „Wohngeldes“ — an die Stammbevölkerung das richtige Mittel sein könne, erscheint zweifelhaft. Gerade wo bei der Stadterneuerung (Sanierung) historische Substanz in größerem Umfang erhalten werden soll, wird das in der Regel nur über einen gehobenen Wohnungsbau auf die Dauer erfolgreich sein. Denn erfahrungsgemäß ist nur von etwas anspruchsvolleren Mietern zu erwarten, daß sie die Bemühungen der Denkmalpflege auch von sich aus unterstützen und damit wiederum die erneuerten Viertel auch für andere attraktiv machen. Daher sollte ein gewisser Wechsel der Bevölkerung nicht um jeden Preis vermieden werden. Sinnvoll erschiene es eher, die Grundbesitzer eines solchen Gebietes durch verlorene Staatsbeihilfen — nach Art der Annuitätzuschüsse — in die Lage zu versetzen, daß sie keine höheren als kostendeckende Mieten berechnen.

**Zu Art. 67:** Denkmalfonds einzurichten als Sammelbecken für Privatkapital erscheint zwar wünschenswert, aber nur beschränkt aussichtsreich, sofern an eine nur rechnungsmäßige Beteiligung der Anleger gedacht ist: die mit Immobilienfonds gemachten schlechten Erfahrungen haben schon zu weite Kreise gezogen. Stattdessen wären konkretere Beteiligungsformen zu erwägen, die dem Anleger echtes Mit-eigentum verschaffen, etwa wie bei der Eigentumswohnung. Es könnte durchaus attraktiv werden, einen körperlich fest umrissenen Schloßanteil zu erwerben, der dann auch verpfändbar sein müßte.

**Zu Art. 74:** Die Voraussetzungen für Geldstrafen sollten eingeschränkt werden; siehe oben Nr. 3 zu Art. 37.

**Zu Art. 75:** Eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes muß gerade bei diesem Sachgebiet fragwürdig erscheinen und ist abzulehnen. Baudenkmale sind einmalige Schöpfungen; keine Rekonstruktion kann ihre Einmaligkeit wieder herstellen. Eher wäre daran zu denken, den Denkmalfrevel im Strafmaß — bei allem gehöriger Abstand — der Körperverletzung und Tötung anzunähern (dies zu Art. 72).

**Zu Art. 78:** Die für Verdienste um den Kulturschutz vorgesehenen Auszeichnungen sollten noch gesteigert und konkretisiert werden. Es darf sich nicht nur um relativ unpersönliche und versteckte Geldprämien handeln, sondern gerade die öffentlich sichtbaren Formen werden sich empfehlen: Titel, Orden, Medaillen, Hauszeichen.

## II. Redaktionelle Empfehlungen

Mit seinen 78 Artikeln ist der Entwurf vielleicht länger als nötig. Es besteht so die Gefahr, daß die Materie solchen, die sich neu mit der Gesetzgebung zu befassen haben, als übermäßig schwierig und undurchsichtig erscheint. Ohnehin sollte ein Mustergesetz die denkbar knappste Formulierung anbieten, weil erfahrungsgemäß die daran ausgerichteten Landesgesetze stets breiter ausfallen. Verschiedenes in dem Entwurf läßt sich zusammenfassen, anderes könnte sinnvoller gruppiert werden.

1. Die Art. 7, 8 und 9 überschneiden sich mehrfach und sollten zu höchstens zwei Artikeln zusammengezogen werden.
2. Für die Art. 10, 12 und 13 gilt ähnliches; sie ließen sich vielleicht sogar zu einem einzigen zusammenziehen.
3. Art. 15 könnte mit Art. 19 vereinigt werden, weil beide die Denkmal-Kartierung behandeln.
4. Die Art. 16, 17 und 24 fordern alle den engen Kontakt mit den Planungsbehörden, nur unter jeweils leicht veränderten Aspekt; das wäre zusammenzuziehen.
5. Art. 20 geht inhaltlich unmittelbar in Art. 21 über; beide sollten vereinigt und konzentriert werden.
6. Wenn die Beratungs- und Clearingtätigkeit — wie nach unserer Auffassung — ebenfalls zu den Aufgaben der Denkmalämter gehört, wäre Art. 26 in Art. 25 einzugliedern.
7. Die Art. 27–29 betreffen sämtlich den Sonderkomplex Schuttplätze/Müllkippen/Autofriedhöfe und sollten zusammengefaßt werden, falls sie nicht in diesem Zusammenhang überhaupt ausgespart werden können (siehe oben I 7).
8. Direkt hinter Art. 35 sollten zunächst die Maßnahmen gegen die häufigsten Denkmalverletzungen anschließen: Abbruch, Beschädigung, Veränderung, Beeinträchtigung der Umgebung. Also wären die Art. 45–49 vorzuziehen und zwar in folgender Reihenfolge: 45, 47, 48/49, 46. (Nähere und weitere Umgebung, Art. 48 und 49, können in einem einheitlichen Artikel behandelt werden.)
9. Die Art. 36 und 37, Erhaltungsanordnung und Ersatzvornahme, gehören sachlich so eng zusammen, daß sie auch redaktionell zweckmäßigerweise zusammengefaßt werden.

10. Das Verbot von Überschallflügen, Art. 40, würde als Spezialvorschrift besser am Ende des Abschnitts IV stehen.
11. Der für Sanierungsgebiete vorgesehene Schutz- und Entwicklungsplan gehört räumlich näher zu seinen Rechtsfolgen, also die Art. 50 und 51 direkt hinter Art. 42.
12. Die recht weitgehende Einschränkung verschiedenster Zivilisationserscheinungen (wie Außeneklame, Hochspannungsmasten, Camping usw.) in Art. 44 sollte mit der inhaltsähnlichen Regelung des Art. 57 vereinigt und an das Ende des Abschnitts IV gebracht werden.
13. Systematik und Rechtsfolgen des Gebietsschutzes (protection of sites) wären sinnvollerweise im Zusammenhang zu regeln, also die Art. 52 und 54 direkt hinter Art. 45.
14. Die Pflicht zur Ersatzanpflanzung für schutzwürdige Bäume, Art. 55, könnte zusammengefaßt werden mit dem Umgebungsschutz, Art. 49, wo die Bäume bereits erwähnt sind.
15. Innerhalb der Finanzierungsregelungen könnte vielleicht die öffentliche Haushaltsgestaltung noch deutlicher abgesetzt werden von den verschiedenen Hilfen für Private, also einerseits die Art. 59 und 61, andererseits die Art. 60, 63 und 65.
16. Die Art. 75 und 76, Wiederherstellungspflichten, ließen sich vereinigen.
17. Die Auszeichnungen für Verdienste um den Kulturschutz, Art. 78, sollten vielleicht nicht gerade in dem Abschnitt über die Strafsanktionen geregelt werden.

*Prof. Dr.-Ing. Friedrich Mielke* Deutsche Burgenvereinigung  
*Technische Universität Berlin* Landesgruppe Berlin  
*Lehrgebiet Denkmalpflege* Dipl.-Ing. K. P. Hoffmann  
*im März 1971* im März 1971

*Eine knappe amtliche Stellungnahme zu dem Musterentwurf hat die Bundesrepublik am 2. 7. 1971 durch die Kultusministerkonferenz abgegeben. Deren Ausschuß für Kunst und Erwachsenenbildung hält — nach Anhörung des Bundesinnenministeriums und der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger — den Entwurf nicht für geeignet, die Gesetzgebung in der Bundesrepublik zu verbessern oder weiterzuführen. Bemängelt wird insbesondere: nur ein Ausschnitt der Denkmalpflege sei erfaßt; die Abgrenzung zum Naturschutz sei nicht klar genug; unpassend und unerwünscht für deutsche Verhältnisse sei vor allem die Abstufung nach Wertklassen.*  
Brügelmann. 7. 12. 1971

△ 91

## ZWEI EMPFEHLUNGEN DES INTERNATIONALEN BURGENINSTITUTES (I.B.I.)

### EINFÜHRUNG

*Der Vorstand des I.B.I. faßte am 24. September 1971 eine Resolution zur Gesetzgebung der Denkmalpflege von besonderer Bedeutung. Die Deutsche Burgenvereinigung tritt nachdrücklich dieser Resolution bei — weiterhin einer Resolution des Wissenschaftlichen Beirates des I.B.I. vom 1. X. 1971 über die Erhaltung von historischen Festungen und Stadtbefestigungen und bringt beide Resolutionen, sinngemäß aus dem Französischen übersetzt von Dr.-Ing. Werner Meyer, München, den Ländern und den gesetzgebenden Körperschaften, den Institutionen der Denkmalpflege und der Öffentlichkeit zur Kenntnis.*

### RESOLUTION DES I.B.I. — BRÜSSEL 24. IX. 1971

Der Vorstand des Internationalen Burgeninstituts (I.B.I.) — nach Anhörung der Referate, die Anlässlich seiner am 24. September 1971 in Brüssel abgehaltenen Generalversammlung vorgetragen wurden, und der weiter vorgebrachten Anregungen — empfiehlt dem Europarat die folgende Resolution:

In Anbetracht dessen, daß die Empfehlung 612 vom Beratungsausschuß des Europarates über den Entwurf zu einem Rahmengesetz zum Schutze des nationalen Kunstgutes in Europa Vorschläge zum Schutze der Schlösser und ihrer Umgebung enthält —

In Anbetracht dessen, daß der Artikel 45 dieser Empfehlung bestätigt, daß im allgemeinen die Schloßbesitzer selbst die besten Bewahrer ihrer Baudenkmäler sind —

In Anbetracht dessen, daß diese sich beträchtliche Opfer für die Erhaltung ihrer historischen Schlösser auferlegen, die einen wesentlichen Teil des Bestandes an Kulturgütern des Landes ausmachen, die es folglich zu schützen lohnt —

In Anbetracht dessen, daß diese gute Erhaltung durch die Regierungen der Länder gestützt und belebt werden muß und daß es sich lohnt, die Lasten der Besitzer von Baudenkmalern zu erleichtern als Gegenleistung für die Opfer, die die Schloßbesitzer im Interesse der Staaten tragen —

In Anbetracht dessen, daß der Artikel V der Empfehlung 612, der die Finanzlage behandelt, begünstigende steuerliche Regelungen für die Schloßbesitzer aufzählt —

In Anbetracht dessen, daß selbst noch eine begünstigte Regelung des Erbrechtes für ein Schloß verderblich sein kann, welches durch Erbschaft den Besitzer wechselt, und daß der Entzug eines Siebtels oder mehr (wie es in den westeuropäischen Ländern der Fall ist) des Gebäudewertes durch Steuerbehörden den Schloßbesitzer in Gefahr bringt, Bankrott zu machen —

In Anbetracht dessen, daß das Prinzip des Erbrechtes, für ein Schloß zu zahlen, irrig ist, da ein Schloß nicht nach dem Tode jedes Besitzers um einen Teil seines Gesamtbestandes vermindert werden kann —